

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Dezember 2000	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 00	Sechste Verordnung zur Änderung der Ernennungsverordnung ..... <i>Ändert GVBl. II 320-20</i>	526
12. 12. 00	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade ..... <i>Hebt auf GVBl. II 17-23</i>	526
15. 12. 00	Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz ..... <i>Ändert GVBl. II 512-58, 512-59</i>	527
8. 12. 00	Verordnung zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe (PauschVO) ..... <i>GVBl. II 34-42</i>	528
8. 12. 00	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter ..... <i>Ändert GVBl. II 40-18</i>	530
28. 11. 00	Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskataster-Abrufverordnung – LiKaAVO) ..... <i>GVBl. II 363-31</i>	532
27. 11. 00	Verordnung über die Erhebung von Nutzungsentgelt bei Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material aus Anlass der Ausübung von Nebentätigkeiten in den hessischen Hochschulen (Nutzungsentgeltverordnung für Hochschulen) ..... <i>GVBl. II 70-215</i>	534
9. 12. 00	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS ..... <i>Ändert GVBl. II 70-214</i>	536
8. 12. 00	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes ..... <i>Hebt auf GVBl. II 70-142</i>	537
29. 11. 00	Anordnung zur Änderung der Anordnungen über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten sowie nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugkostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ..... <i>Ändert GVBl. II 320-154, 323-120</i>	538

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Ernennungsverordnung\*)**

**Vom 8. Dezember 2000**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562, 573), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1997 (GVBl. I S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem zuständigen Minister wird die Befugnis übertragen, Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamte der Besol-

dungsordnungen A und C sowie Beamte der Besoldungsordnung R bis zur Besoldungsgruppe R 2 zu ernennen.“

2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „,vom Minister des Innern auch auf die Polizeipräsidenten,“ gestrichen.

3. Als neuer § 6 wird angefügt:

**„§ 6**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern  
und für Sport

Bouffier

\*) Ändert GVBl. II 320-20

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung  
der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften  
nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade\*)**

**Vom 12. Dezember 2000**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die

Führung akademischer Grade vom 9. Dezember 1980 (GVBl. I S. 429), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

\*) Hebt auf GVBl. II 17-23

**Verordnung  
zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz  
Vom 15. Dezember 2000**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 4. Juli 1972 (GVBl. I S. 211), geändert durch Verordnung vom 5. September 1989 (GVBl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

2. In § 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), wird bestimmt:

Die Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1972 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Anordnung vom 5. September 1989 (GVBl. I S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“

2. In § 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

**Verordnung  
zur Durchführung von Modellvorhaben zur Pauschalierung der Sozialhilfe  
(PauschVO)\*)**

**Vom 8. Dezember 2000**

Aufgrund des § 101a des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) wird verordnet:

§ 1

Ermächtigung für die Sozialhilfeträger,  
Gegenstand der Modellvorhaben

(1) Die Träger der Sozialhilfe werden ermächtigt, in Modellvorhaben die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt einschließlich der Kosten der Unterkunft und im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu erproben, soweit das Bundessozialhilfegesetz solche Pauschalierungen nicht bereits vorsieht oder enthält.

(2) Gegenstand der Erprobung ist, Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit durch pauschalierte Leistungen Grundlagen geschaffen werden können, die der Weiterentwicklung der Sozialhilfe dienen. Durch die Erprobung soll insbesondere festgestellt werden, ob die Pauschalierung der Stärkung der Selbstverantwortung der Hilfeempfänger, der Förderung von Maßnahmen zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit und der Vereinfachung des Verfahrens der Hilfeleistung dient. Die Erprobung wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

§ 2

Teilnahme an den Modellvorhaben

(1) In die Erprobung sollen grundsätzlich alle Hilfeempfänger einbezogen werden. Der Träger der Sozialhilfe legt für die Durchführung der Erprobung den Personenkreis unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Abs. 2 und dem Gesichtspunkt der Geeignetheit fest und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen dem festgelegten Personenkreis pauschalierte Leistungen gewährt werden.

(2) Die Einführung der Pauschalierung und der Umgang mit den Pauschalen kann durch Beratung nach § 8 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes und § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterstützt werden. In geeigneten Fällen kann im Zusammenwirken mit dem Hilfeempfänger ein Hilfeplan erstellt werden.

§ 3

Festsetzung und Bemessung  
der Pauschalbeträge

(1) Die Pauschalbeträge können für einzelne Bedarfe oder als Gesamtpauschale für mehrere Bedarfe festgesetzt werden. Sie sind in der Regel als Monats-

beträge zu gewähren. Die durch einen Pauschalbetrag gedeckten Bedarfe müssen beschrieben und von den Bedarfen, die damit nicht gedeckt werden sollen, abgegrenzt sein. Die Pauschalbeträge müssen dem Grundsatz der Bedarfsdeckung gerecht werden und jeweils alles umfassen, was typischerweise zu diesen Bedarfen gehört.

(2) Für Einsatzgemeinschaften nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes sollen Pauschalbeträge festgesetzt werden. Etwas anderes gilt nur, wenn Pauschalbeträge für einen nur nach persönlichen Merkmalen bestimmbar Adressatenkreis festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind bedarfsbeeinflussende Faktoren, wie Haushaltsgröße oder Haushaltstyp sowie Alter der Personen, zu berücksichtigen.

(3) Pauschalbeträge sind bei der Bestimmung des individuellen Anspruchs einzelner Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft in der Regel anteilig pro Kopf zuzurechnen.

§ 4

Zusätzliche Leistungen

Während der Dauer der Erprobung sind neben den Pauschalen nach dieser Verordnung zusätzliche Leistungen für die von den Pauschalen gedeckten Bedarfe in der Regel nicht zulässig.

§ 5

Einsetzen der pauschalierten  
Leistungsgewährung

Die pauschalierte Leistungsgewährung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt setzt ein, sobald laufende Leistungen im Sinne des § 12 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren sind; ein späteres Einsetzen ist zulässig, wenn die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich nur von kurzer Dauer ist.

§ 6

Pauschalierung der Unterkunftskosten

(1) Bei einer Pauschalierung der Kosten der Unterkunft soll gewährleistet sein, dass ein ausreichendes Angebot auf dem Wohnungsmarkt zur Verfügung steht und ausreichend Zeit eingeräumt wird, sich auf die Pauschalierung der Unterkunftskosten einzustellen.

(2) Besteht seitens des Hilfeempfängers vor Beginn keine Bereitschaft zur Teilnahme an der Pauschalierung der Unterkunftskosten, kann in Härtefällen von einer Verpflichtung zur Teilnahme an der Pauschalierung der Unterkunftskosten abgesehen werden.

\*) GVBl. II 34-42

## § 7

## Erhöhung der Vermögensfreigrenzen

Die Vermögensfreigrenzen nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150) werden um einen Betrag zwischen 20 vom Hundert und 80 vom Hundert erhöht. Eine Staffelung nach dem Ausmaß und der jeweiligen bisherigen Dauer der Pauschalierung ist möglich.

## § 8

## Dauer der Modellvorhaben

Die Dauer der Erprobung beträgt in der Regel zwei Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Ergebnisse über eine mindestens zweijährige Erprobung, die eine Auswertung nach den §§ 9 ff. zulassen, sind spätestens zum 1. Januar 2004 vorzulegen.

## § 9

Evaluation der Modellvorhaben,  
Auskunftspflicht der Sozialhilfeträger

(1) Ziele, Inhalt und Dauer der Erprobung teilt der Träger der Sozialhilfe vor Beginn des Vorhabens der für das Sozial-

hilferecht zuständigen obersten Landesbehörde mit.

(2) Die Modellvorhaben sind so auszuwerten, dass sie eine bundesweite und eine landesweite Bewertung zulassen. Die Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, bei der Evaluation mitzuwirken und nach einem von der für das Sozialhilferecht zuständigen obersten Landesbehörde vorgegebenen standardisierten Verfahren Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

## § 10

## Ziele der Evaluation

Die Evaluation der Modellvorhaben dient der Weiterentwicklung des Sozialhilferechts. Sie beinhaltet eine an der Aufgabe und Zielsetzung des Bundessozialhilfegesetzes ausgerichtete systematische Beschreibung und Bewertung der Erprobung auf der Grundlage empirisch gewonnener Daten.

## § 11

## In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten  
der hessischen Finanzämter\*)**

Vom 8. Dezember 2000

Aufgrund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),
  2. § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 in der Fassung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und nach § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
  3. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2000 (BGBl. I S. 1034), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 22. April 1997 (GVBl. I S. 78),
  4. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,
  5. a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2647),  
 b) § 8 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2679),  
 c) § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),  
 d) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1072),  
 e) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,  
 f) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2000 (BGBl. I S. 874),  
 g) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432, 1999 I S. 1237),  
 h) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),  
 i) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070), geändert durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601),  
 j) § 6 des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),  
 k) § 17 Abs. 5 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845),  
 l) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671)
- jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. a bis c, e und g auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter vom 18. Dezember 1996 (GVBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Verordnung vom

\*) Ändert GVBl. II 40-18

4. Januar 1999 (GVBl. I S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„ § 12

Versicherungsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer

(1) Für die Verwaltung der Versicherungsteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt Frankfurt am Main III für alle hessischen Finanzämter zuständig, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verwaltung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer für in Spanien und in Portugal niedergelassene Versicherer sowie deren Bevollmächtigte mit Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 1 werden alle Aufgaben im Sinne des Abs. 1 wahrgenommen	
<b>vom Finanzamt</b>	<b>für die Finanzämter</b>
Frankfurt am Main IV	Frankfurt am Main I
	Frankfurt am Main II
	Frankfurt am Main III
	Frankfurt am Main V.“

b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 1 werden die Aufgaben im Sinne des Abs. 1 mit Ausnahme von Stundung sowie Erlass von Säumniszuschlägen – soweit nicht die Finanzkasse hierfür zuständig ist – wahrgenommen

<b>vom Finanzamt</b>	<b>für das Finanzamt</b>
Kassel-Goethestraße	Kassel-Spohrstraße
Offenbach am Main-Stadt	Offenbach am Main-Land
Wiesbaden II	Wiesbaden I.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

d) In den neuen Abs. 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 und 3“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in der Auflistung der Zuständigkeiten des Finanzamts Frankfurt am Main V der Ortsname „Hofheim am Taunus“ gestrichen und bei der Auflistung der Zuständigkeiten des Finanzamts Wiesbaden II zwischen den Ortsnamen „Bad Schwalbach“ und „Rüdesheim am Rhein“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Abs. 1 ist das Finanzamt Frankfurt am Main V für das Finanzamt Hofheim am Taunus für die abschließende Bearbeitung der Vorgänge zuständig, die vor dem 1. Januar 2001 bei dem Finanzamt Frankfurt am Main V eingegangen sind.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 3 bis 6.

d) In dem neuen Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

e) In dem neuen Abs. 6 wird die Angabe „Abs. 2 und 4“ durch die Angabe „Abs. 2, 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2000

Der Hessische Minister der Finanzen

Weimar

**Verordnung  
über den automatisierten Abruf von Daten aus dem Liegenschaftskataster  
(Liegenschaftskataster-Abrufverordnung – LiKaAVO)\***

**Vom 28. November 2000**

Aufgrund des § 16 Abs. 7 des Hessischen Vermessungsgesetzes vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453) wird verordnet:

**§ 1**

Allgemeines

(1) Automatisierte Verfahren, die den Abruf personenbezogener Daten aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch ermöglichen, sind nach Maßgabe dieser Verordnung zulässig.

(2) Die Katasterbehörden halten die in § 2 genannten Daten im automatisierten Verfahren zum Abruf bereit. Soweit die Katasterbehörden andere Stellen mit der automatisierten Verarbeitung der Daten des automatisierten Liegenschaftsbuchs beauftragt haben, halten diese die Daten im Auftrag der Katasterbehörden zum Abruf bereit.

(3) Die Abrufe sind von den Katasterbehörden, bei einer Verarbeitung der Daten des automatisierten Liegenschaftsbuchs durch andere Stellen im Auftrag von diesen Stellen zu protokollieren. Dabei sind folgende Angaben zu erfassen:

1. Benutzerkennung,
2. Datum,
3. Uhrzeit,
4. Verwendungszweck (Aktenzeichen oder Bearbeitungs- oder Antragsnummer),
5. Ordnungsmerkmale der abgerufenen Datensätze nach § 2 Nr. 2 Buchst. a.

Die für Protokollzwecke erfassten Angaben können nach Ablauf von drei Monaten seit ihrer Erfassung gelöscht werden.

(4) Die abgerufenen Daten dürfen von den abrufenden Stellen auf eigenen Datenverarbeitungsanlagen weiterverarbeitet werden.

(5) Die abrufenden Stellen haben die nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

(6) Der Abruf ist auf den jeweiligen Zuständigkeitsbezirk der abrufenden Stellen beschränkt.

**§ 2**

Abrufbare Daten

Folgende Daten sind im automatisierten Verfahren abrufbar:

1. Eigentümerdaten
  - a) Name der natürlichen oder juristischen Person,
  - b) Vorname,

- c) Geburtsname,
- d) Geburtsdatum (soweit auch im Grundbuch vorhanden),
- e) Anschrift,
- f) Anteil,
- g) Grundbuchblattnummer.

2. Flurstücksdaten

- a) Ordnungsmerkmale (Gemeindename, Gemarkungsname und -nummer, Flurnummer, Flurstücksnummer),
- b) Bezeichnung der Lage,
- c) Nutzungsart,
- d) Fläche,
- e) Bodenschätzung,
- f) sonstige Hinweise (Entstehungsnachweis, Rahmenkarte, Vermerke).

**§ 3**

Automatisiertes Abrufverfahren für  
Gemeinden und Landkreise

(1) Gemeinden und Landkreise dürfen Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen. Der Abruf ist zur rechtmäßigen Erfüllung der eigenen und übertragenen Aufgaben zulässig.

(2) Vermessungsstellen der Gemeinden nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes dürfen zur Ausführung von Katastervermessungen an der Gemeindegrenze Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 auch für unmittelbar an ihr Gemeindegebiet angrenzende Gemarkungen automatisiert abrufen.

**§ 4**

Automatisiertes Abrufverfahren für  
Landesbehörden

Die Behörden des Landes dürfen Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit für einzelne Behörden die Kenntnis der Eigentümerdaten zur Aufgabenerfüllung insgesamt nicht notwendig ist, ist deren Abrufberechtigung auf die Flurstücksdaten zu beschränken.

**§ 5**

Automatisiertes Abrufverfahren  
für Amtsgerichte

Die Amtsgerichte dürfen zur Führung des Grundbuchs Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen.

\*) GVBl. II 363-31



## § 6

**Automatisiertes Abrufverfahren für Betriebe des Landes, der Landkreise und der Gemeinden**

Betriebe des Landes, der Landkreise und der Gemeinden dürfen Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen, wenn dies im Einzelfall zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen jeweils übertragenen öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Soweit für einzelne Betriebe die Kenntnis der Eigentümerdaten zur Aufgabenerfüllung insgesamt nicht notwendig ist, ist deren Abrufberechtigung auf die Flurstücksdaten zu beschränken.

## § 7

**Automatisiertes Abrufverfahren für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure**

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure dürfen für die Erfüllung von Aufgaben, zu denen sie nach § 2 der Hessischen Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), befugt sind, Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten für die Erledigung bei ihnen vorliegender Aufträge erforderlich ist. Der Abruf darf nur über die Flurstücksnummer oder die Bezeichnung der Lage erfolgen. Die abgerufenen Daten dürfen nicht über den Zeitpunkt der Erledigung des Auftrags hinaus automatisiert gespeichert werden.

## § 8

**Automatisiertes Abrufverfahren für die FEH Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH**

Die FEH Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH darf für die Vorbereitung und Durchführung von

Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 für die Gebiete abrufen, für die ihr die Aufgaben des Sanierungs- oder Entwicklungsträgers nach §§ 157 und 167 des Baugesetzbuches übertragen sind. Der Abruf ist nur zulässig, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben als Sanierungs- oder Entwicklungsträger erforderlich ist. Die abgerufenen Daten dürfen nicht über den Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Sanierungs- oder Entwicklungsverfahrens hinaus automatisiert gespeichert werden.

## § 9

**Automatisiertes Abrufverfahren für die Hessische Landgesellschaft mbH**

Die Hessische Landgesellschaft mbH darf für die Vorbereitung und Durchführung von ihr übertragenen Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen Eigentümer- und Flurstücksdaten nach § 2 automatisiert abrufen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur rechtmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die abgerufenen Eigentümerdaten dürfen nicht über den Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Maßnahme hinaus automatisiert gespeichert werden.

## § 10

**Aufhebung von Vorschriften**

Die Liegenschaftskataster-Abrufverordnung vom 17. Juni 1993 (GVBl. I S. 280<sup>1)</sup>), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1996 (GVBl. I S. 378), wird aufgehoben.

## § 11

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 2000

Der Hessische Minister für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung

Posch

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 363-30

**Verordnung  
über die Erhebung von Nutzungsentgelt bei Inanspruchnahme von  
Einrichtungen, Personal oder Material aus Anlass der Ausübung von Nebentätig-  
keiten in den hessischen Hochschulen  
(Nutzungsentgeltverordnung für Hochschulen)\*)**

Vom 27. November 2000

Aufgrund

1. des § 83 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374),
2. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492), im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen sowie
3. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird verordnet:

§ 1

Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material der Hochschule

Aufgrund der Anzeige oder bei Genehmigung einer Nebentätigkeit ist nach § 81 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes auf Antrag darüber zu entscheiden, ob aus Anlass der Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule in Anspruch genommen werden dürfen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich und unter der Auflage zu erteilen, dass das nach dieser Verordnung festzusetzende Nutzungsentgelt gezahlt wird.

§ 2

Zuständigkeit der oder des  
Dienstvorgesetzten

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule entscheidet als Dienstvorgesetzte oder -vorgesetzter nach § 44 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes über

- a) die Genehmigung und deren Widerruf nach § 1,
- b) die Festsetzung des Nutzungsentgelts und

c) den Widerspruch gegen die Festsetzung des Nutzungsentgelts.

§ 3

Nutzungsentgelt

(1) Als Nutzungsentgelt bei tierärztlichen Leistungen (ambulante oder stationäre Tierbehandlung sowie Beratung von Tierhaltern) sind fünfundzwanzig vom Hundert der aus der tierärztlichen Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinnahmen zu entrichten.

(2) Soweit die Höhe des Nutzungsentgelts nicht nach Abs. 1 bestimmt ist, gelten die durch das für Dienstrecht zuständige Ministerium für die Landesverwaltung allgemein festgelegten Pauschalen.

(3) Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, beschränkt sich das Nutzungsentgelt auf die durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material entstandenen Kosten. Soweit die Ermittlung der tatsächlichen Kosten mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, können diese geschätzt werden.

§ 4

Fälligkeit des Nutzungsentgelts

(1) Das Nutzungsentgelt wird in der Regel viertel- oder halbjährlich abgerechnet; bei jährlicher Abrechnung sind angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen, sofern der voraussichtliche Abführungsbetrag dreitausend Deutsche Mark übersteigt. Ab 1. Januar 2002 tritt in Satz 1 der Betrag „tausendfünfhundert Euro“ an die Stelle des Betrags „dreitausend Deutsche Mark“.

(2) Wird das Nutzungsentgelt oder eine festgesetzte Abschlagszahlung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser hundert Deutsche Mark übersteigt. Ab 1. Januar 2002 tritt in Satz 1 der Betrag „fünfzig Euro“ an die Stelle des Betrags „hundert Deutsche Mark“.

§ 5

Auskunftspflicht

(1) Die oder der Nutzungsentgeltspflichtige ist verpflichtet, Auskunft über Art und Umfang der Inanspruchnahme von Personal, Material, apparativen Ausstattungen und sonstigen Einrichtungen zu geben und die für die Festsetzung des

\*) GVBl. II 70-125

Nutzungsentgelts erforderlichen Aufzeichnungen und Nachweise zu führen. Die Unterlagen sind der Hochschulverwaltung über die Fachbereichsleitung vollständig vorzulegen. Aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Auskunftspflichten bleiben unberührt.

(2) Kommt die oder der Nutzungsentgeltspflichtige dieser Verpflichtung auch nach wiederholter Aufforderung durch die Hochschulverwaltung nicht nach, ist ein angemessener Betrag festzusetzen,

den die oder der Nutzungsentgeltspflichtige abzuführen hat.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie gilt bis zum Außer-Kraft-Treten des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) in der jeweils geltenden Fassung.

Wiesbaden, den 27. November 2000

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

**Verordnung  
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS\*)  
Vom 9. Dezember 2000**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Juni 2000 (GVBl. I S. 297) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 17. August 2000 (GVBl. I S. 421) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „schwer wiegender persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Gründe für einen Studienortwechsel“ durch die Worte „von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 21 Satz 2“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.
4. In § 21 Satz 2 werden nach dem Wort „Studiums“ die Worte „oder einen sofortigen Studienortwechsel“ eingefügt.
5. In § 24 Abs. 2 wird die Angabe „13 Monate“ durch die Angabe „11 Monate“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Dezember 2000

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Verordnung über die nachträgliche Verleihung des**  
**Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes\*)**  
**Vom 8. Dezember 2000**

Aufgrund des § 81 Abs. 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 12), geändert durch Verordnung vom 13. November 1990 (GVBl. I S. 605), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2000

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

\*) Hebt auf GVBl. II 70-142

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnungen über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen  
Personalangelegenheiten sowie nach dem Hessischen Reisekostengesetz  
und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Vom 29. November 2000

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Zweite Anordnung zur Änderung der  
Anordnung über Zuständigkeiten in  
beamtenrechtlichen Personalangelegen-  
heiten im Geschäftsbereich des Ministe-  
riums für Wissenschaft und Kunst**

Aufgrund des § 22 Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344) in Verbindung mit

1. § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1997 (GVBl. I S. 358),
2. § 30 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 79 Abs. 5, § 83a Abs. 3 Satz 2, § 84 Satz 2 und § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
4. § 15 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
5. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),
6. § 233a des Hessischen Beamtengesetzes

wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Februar 1999 (GVBl. I S. 198), geändert durch Anordnung vom 25. Januar

2000 (GVBl. I S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält vor Nr. 1 folgende Fassung:
 

„Den Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten wird für ihren Geschäftsbereich, soweit nicht die Zuständigkeit des Universitätsklinikums nach § 22 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken begründet ist, vorbehaltlich des § 1a und § 7 die Befugnis übertragen.“
  - b) Nr. 21 wird gestrichen.
  - c) Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 21.

2. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a

**Zuständigkeit des  
Universitätsklinikums**

(1) Dem Universitätsklinikum werden nach Maßgabe des § 22 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten der wissenschaftlichen Beschäftigten der Universität, soweit diese dem Fachbereich Medizin angehören und zu Aufgaben nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken verpflichtet sind, vorbehaltlich des § 7 folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
2. a) nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
  - b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
3. nach § 80 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen,
4. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 320-154

- und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
5. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
  6. nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Dienstbefreiung zu gewähren,
  7. nach § 85 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit zu verlängern,
  8. nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Schadenersatzansprüche gegen Beamtinnen und Beamte geltend zu machen,
  9. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
  10. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ sowie der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu erlauben,
  11. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von zwei Jahren zu gewähren,
  12. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung wissenschaftlichem und künstlerischem Personal nach dem Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes Sonderurlaub mit Besoldung bis zur Dauer von sechs Wochen zu gewähren.
- (2) Das Universitätsklinikum entscheidet im Rahmen der ihm nach Abs. 1 übertragenen Befugnisse und seiner Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten nach § 22 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken auch über Widersprüche.“
3. a) § 2 Abs. 1 Nr. 20, § 3 Abs. 1 Nr. 15 und § 4 Nr. 8 werden gestrichen.
  - b) Der bisherige § 2 Abs. 1 Nr. 21 wird Nr. 20, der bisherige § 3 Abs. 1 Nr. 16 wird Nr. 15.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 erhält vor Nr. 1 folgende Fassung:
 

„Den dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt 6 des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Minis-

terinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 14. April 1999, GVBl. I S. 295, 312) wird für ihren Geschäftsbereich, soweit nicht die Zuständigkeit des Universitätsklinikums nach § 22 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken begründet ist, vorbehaltlich des § 1a die Befugnis übertragen,“.

b) Nr. 5 wird gestrichen.

5. § 6 wird gestrichen.

6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Leitungen und stellvertretenden Leitungen der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie für die Mitglieder des Klinikumsvorstandes, soweit diese im Beamtenverhältnis stehen, bleiben die Befugnisse nach §§ 1 bis 5 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.“

7. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

#### Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aufgrund des § 22 Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344) in Verbindung mit

1. § 11 Abs. 2 und § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
2. § 14 Nr. 1 und 5 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
3. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird bestimmt:

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 323-120

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. November 1996 (GVBl. I S. 519) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 erhält vor Nr. 1 folgende Fassung:

„Den dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt 6 des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 14. April 1999, GVBl. I S. 295, 312) wird für ihren Geschäftsbereich, soweit nicht die Zuständigkeit des Universitätsklinikums nach § 22 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken begründet ist, vorbehaltlich des § 1a die Befugnis übertragen,“.
  - b) Nr. 1 wird gestrichen.
  - c) Nr. 2, 3 und 4 werden Nr. 1, 2 und 3.

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „und dem Regierungspräsidium Darmstadt wird für die Bereiche der Studienkollegs für ausländische Studierende in Frankfurt am Main und Darmstadt“ werden gestrichen.

3. Nach § 1 wird als § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Zuständigkeit des  
Universitätsklinikums

(1) Dem Universitätsklinikum werden nach Maßgabe des § 22 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes für die hessischen

Universitätskliniken in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten der wissenschaftlichen Beschäftigten der Universität, soweit diese dem Fachbereich Medizin angehören und zu Aufgaben nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken verpflichtet sind, vorbehaltlich des Abs. 3 folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes Tage- und Übernachtungsgeld in besonderen Fällen bis zu weiteren 28 Tagen zu bewilligen,
  2. Umzugskostenvergütung zuzusagen und zu gewähren,
  3. Trennungsgeld zu bewilligen und zu gewähren.
- (2) Das Universitätsklinikum entscheidet im Rahmen der ihm nach Abs. 1 übertragenen Befugnisse auch über Widersprüche.
- (3) Für die Mitglieder des Klinikumsvorstandes, soweit diese im Beamtenverhältnis stehen, gilt § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.“

4. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

### Artikel 3 In-Kraft-Treten

- (1) Ab 1. Januar 2002 werden in Art. 1 § 1a Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „einhundertfünfzig Deutsche Mark“ durch „fünfundsiebzig Euro“ ersetzt.
- (2) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2000

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de  
**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89  
**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
Faber Direktmarketing, Runsenstraße 200, 34127 Kassel,  
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33  
**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.  
**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.